

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/68162fe1-af2e-36d5-a97e-b550ed996f7f>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 2045 BGB - Aufschub der Auseinandersetzung

¹Jeder Miterbe kann verlangen, dass die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach [§ 1970](#) zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablauf der in [§ 2061](#) bestimmten Anmeldefrist aufgeschoben wird. ²Ist der Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens noch nicht gestellt oder die öffentliche Aufforderung nach [§ 2061](#) noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

